

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 3

Freitag, den 31. Januar 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 12</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath  Korrektur der Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann  Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 13-17)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
<b>Seite 13-17</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung****Hinweis auf die Veröffentlichung der Kündigung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben  
im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022  
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath  
mit Wirkung zum 31.12.2024**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022 zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath mit Wirkung zum 31.12.2024 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 2/1 vom 09. Januar 2025. Gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Mettmann, den 10. Januar 2025

Thomas Hendele  
Landrat

**Korrektur der Bekanntmachungsanordnung  
für die Veröffentlichung der 2. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann  
vom 19.12.2024 im Amtsblatt Nr. 36 vom 20.12.2024:**

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,„

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Januar 2025

Thomas Hendele  
Landrat

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 13-17**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes

an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch Nr. 3000865463

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2025

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf